

# Dienstanweisung

## Alkohol- und Drogenmissbrauch

1. Der Genuss von alkoholischen oder sonstigen die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Substanzen (Drogen) ist wegen der davon ausgehenden schweren Gefahr für das eigene Leben und für das Leben und Gefahr anderer Personen während der Arbeitszeit und der Pausen ausnahmslos untersagt. Dieses Verbot gilt auch für Dienstgänge und -fahrten während der Dienstzeit und der Pausen außerhalb des Gemeindegebietes.
2. Die Bediensteten haben auch darauf zu achten, dass sie ihren Dienst stets in arbeitsfähigem Zustand antreten. Diese Verpflichtung ist insbesondere während des Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienstes zu beachten.
3. Zur Vermeidung einer Eigen- und Fremdgefährdung ist der oder die unmittelbare Vorgesetzte verpflichtet, der Amtsleitung einen bestehenden Verdacht einer Alkoholisierung oder Beeinträchtigung durch Drogen zu melden.
4. Die Bediensteten sind verpflichtet, sich im Falle des Verdachtes einer Alkoholisierung oder eines Drogenmissbrauches über Aufforderung der Amtsleitung einem Alko-Test bzw. einer Untersuchung auf Drogen zu unterziehen, wobei der Dienstgeber die Kosten des geforderten Tests trägt. Das Recht des Dienstgebers, im Falle positiven Testergebnisses den Ersatz der Kosten vom betreffenden Dienstnehmer bzw. von der betreffenden Dienstnehmerin zu begehren, wird dadurch nicht beeinträchtigt.
5. Alkoholierte oder unter Drogeneinfluss stehende Bedienstete werden auf ihre Kosten nach Hause befördert.
6. Für die Zeit des infolge Alkoholkonsum oder Drogenmissbrauch entstandenen Arbeitsausfalles wird kein Bezug gezahlt.
7. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Bediensteten wird wegen Verletzung ihrer dienstvertraglichen Pflichten eine Abmahnung erteilt. Im Wiederholungsfall kann das Dienstverhältnis vorzeitig beendet werden.
8. Diese Dienstanweisung gilt für alle Bediensteten der Gemeinde einschließlich der Auszubildenden und für alle zeitweilig im Betrieb tätigen Personen (z. B. im Rahmen der Personalüberlassung).

Waldegg....., am 8.5.2018.....

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister:

